

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die
Oberschulen im Lande Bremen

Nachrichtlich: Schulen im Lande Bremen

Auskunft erteilt

Frau Le Dem

Zimmer 230

T (04 21) 3 61- 16957

F (04 21) 496 - 16957

E-Mail

julia.ledem

@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

21-13

Bremen, 18.08.2025

Mitteilung Nr. 169/2025

Erläuterungen zur Anpassung der Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule (Oberschulverordnung)¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss der Deputation für Kinder und Bildung vom 28. Januar 2025 und Veröffentlichung der Änderungsverordnung im Gesetzblatt 66/2025 am 5. Juni 2025 wurden Änderungen an der Oberschulverordnung vorgenommen. Diese Mitteilung verfolgt das Ziel, die wichtigsten Änderungen zu erläutern.

Eine Reihe von eher redaktionellen Änderungen präzisieren bisherige Regelungen oder aktualisieren Begriffe nach Neuformulierungen in Dokumenten der KMK bzw. Bildungsministerkonferenz (seit 2025). Zu den Änderungen, die einer Erläuterung bedürfen:

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Abs. 3: Hier wird bei ziendifferenzierter Unterrichtung statt der „curricularen Vorgaben“ nun die „individuell angepasste Förderung“ benannt. An dieser Stelle sei auf die „Bremische Verordnung über die Inklusive Bildung an öffentlichen Schulen“ (BremInBiV)² von 2025 und die dort festgelegten Regelungen u.a. zum ziendifferenten Unterrichten hingewiesen.

§ 3 Abs. 1: Nach Benennung der laut § 20 Abs. 2 Schulgesetz für die Oberschule geltenden Bildungsgänge zur Erweiterten Berufsbildungsreife (ErwBBR), zum Mittleren Schulabschlusses (MSA) und zum Abitur werden die Abschlüsse aufgezählt, die dabei erworben werden

¹ Link zum Transparenzportal: [Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule vom 26. Juni 2009 - Transparenzportal Bremen](#)

² Link zum Transparenzportal: [Bremische Verordnung über die Inklusive Bildung an öffentlichen Schulen \(BremInBiV\) vom 12. Juni 2025 - Transparenzportal Bremen](#)

können. Neu ist, dass der Abschluss der Einfachen Berufsbildungsreife (EinfBBR) zum besseren Verständnis nicht mehr als Ziffer 4 gelistet ist, sondern in einem auf Ziffer drei folgenden unbezifferten Satz erläutert wird. Damit soll klargestellt werden, dass die Einfache Berufsbildungsreife als sogenannter „Kollateral“-Abschluss zwar erworben werden kann, aber dennoch eine Sonderrolle im Lichte der zehnjährigen Schulpflicht spielt, da für ihr Erreichen kein gesonderter Bildungsgang vorgesehen ist. Die Schülerinnen und Schüler befinden sich, solange sie nicht zielfferent unterrichtet werden, somit im Bildungsgang zur Erweiterten Berufsbildungsreife.

Da die Einfache Berufsbildungsreife keinen Bildungsgang der Bremer Oberschule abschließt, ist für das Zeugnis zu beachten, dass ihr Erreichen innerhalb eines Abgangszeugnisses (vgl. §11 ZeugnisVO) dokumentiert wird oder, wenn sie durch gesonderte Prüfung erworben wurde, sie durch ein Prüfungszeugnis (§ 10a ZeugnisVO) nachgewiesen wird, das getrennt vom Abgangszeugnis erteilt wird. Die Einfache Berufsbildungsreife im Lande Bremen entspricht dem ESA („Erster Schulabschluss“) nach der KMK-Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I, hier Abschn. 5.1.³

Abs. 1 verweist weiterhin darauf, dass Schülerinnen und Schüler bei Förderbedarf im kognitiven Bereich mit Zielfferenz unterrichtet werden. (Hinweis: Weitere Details zum zielfferenten Unterrichten liefert die o.g. Verordnung über die inklusive Bildung – BremInBiIV.)

§ 3 Abs. 2 und Abs. 3: Die Belegverpflichtung einer Zweiten Fremdsprache im verkürzten Bildungsgang der Oberschule („G8“) wurde von Abs. 2 nach Abs. 3 verschoben.

§ 3 Abs. 4: Neu formuliert ist die Möglichkeit des jahrgangsübergreifenden Lernens durch Antrag bei der Fachaufsicht.

Abschnitt 2 – Bestimmungen für den Unterricht

§ 4 Abs. 5 präzisiert die Erfüllung der Belegverpflichtung der Gymnasialen Oberstufe für die Zweite Fremdsprache bis zum Eintritt in die E-Phase. Der Absatz verweist weiterhin darauf, dass beim Unterricht der in der Stundentafel als Lernbereich zusammengefassten Fächer Kunst, Musik und Darstellendes Spiel die jeweils geltenden Bildungspläne zu berücksichtigen sind.

§ 4 Abs. 7 nennt – der Novelle der KMK-Vereinbarung folgend – neben der Medienbildung nun die informatische Grundbildung. Diese soll künftig durch das derzeit in Implementierung und an acht Bremer Schulen ab Schuljahr 2025/26 in Pilotierung befindliche Fach Informatik umgesetzt werden. Bis Jahrgangsstufe 8 ist die informatische Grundbildung vorläufig auch Bestandteil der Medienbildung, zu der derzeit ein Orientierungsrahmen in Vorbereitung ist.

§ 4a (Projektarbeit): Aus rechtlichen Gründen musste Abs. 1 um die Bemerkung ergänzt werden, dass auch bei einer Gruppenarbeit die individuelle Leistung jeweils nachweis- und bewertbar sein muss. Abs. 2 präzisiert, wie mit der Note umzugehen ist, Abs. 4 stellt klar, dass Thema und Note der Projektarbeit auch im Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 10 erscheint, wenn sie im ersten Halbjahr abgeschlossen wurde.

³ Link zur [KMK-Vereinbarung S I - Stand 2022](#)

Abschnitt 3 – Differenzieren und Fördern

§ 8 Abs. 2: Angefügt wurde hier eine Präzisierung zur Intention der inneren Differenzierung bei Fächern ohne ausgewiesene Fachleistungsdifferenzierung in Anlehnung an das Informationsschreiben 218/2014 zur Leistungsbewertung in Fächern außerhalb der Fachleistungsdifferenzierung.

§ 9 Abs. 1 (Fachleistungsdifferenzierung): „In Deutsch, Englisch, Mathematik sowie in mindestens einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik wird der Unterricht auf zwei Niveaus durchgeführt“. Hier wird Biologie nunmehr als mögliches Fach der Fachleistungsdifferenzierung benannt. Dies folgt der Novelle der KMK-Vereinbarung zur Sekundarstufe I vom Oktober 2022. Wichtig ist hier die Anmerkung, dass die Fachleistungsdifferenzierung in Biologie möglich, aber nicht verpflichtend ist. Ein zusätzlicher Personalbedarf kann hier aufgrund des Fachkräftemangels an Schulen nicht berücksichtigt werden. Die Unterrichtung von Biologie auf zwei Anforderungsniveaus nach Bildungsplan kann aufwachsend ab dem Schuljahr 2025/2026 mit Jahrgangsstufe 9 beginnen, sofern keine Schülerinnen und Schüler dadurch benachteiligt werden.

§ 9 Absätze 3 und 4 präzisieren die Fragen der Umstufung auf eine andere Niveaustufe.

§ 10 Abs.1: Zur Qualitätssicherung bei Kursen im Wahlpflichtunterricht wird geregelt, dass auch hierfür entsprechende Schulinterne Curricula und Kompetenzerwartungen formuliert werden, um über eine rechtssichere Bewertungsgrundlage zu verfügen.

Abschnitt 4 – Abschlüsse und Versetzung

Die neu formulierten Regelungen in Abschnitt 4 werden laut o.g. Übergangsbestimmung für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2024/25 die Jahrgangsstufe 6 besucht haben und mit Schuljahr 2025/26 in die Jahrgangsstufe 7 übergehen, wirksam:

§ 13 Abs. 1 präzisiert, dass die EinfBBR erst am Ende des zehnten Schulbesuchsjahres, also nach Abgeltung der allgemeinbildenden Schulpflicht zuerkannt wird (vgl. Fußnote zu Abschnitt 5.1.1 in o.g. KMK-Vereinbarung zur Sek I), den Anspruch auf die Zuerkennung erwerben Schülerinnen und Schüler mit den Zeugnissen 9/2, 10/1 oder 10/2 nach den entsprechenden Regelungen.

§ 16 Abs. 1, Ziffer 1: Neu ist, dass – der Novelle der KMK-Vereinbarung folgend – künftig zum Erwerb des MSA unter den Fächern auf erweitertem Anforderungsniveau ein Fach der sogenannten Kernfächer Deutsch, Erste Fremdsprache oder Mathematik sein muss.

§ 17 Abs. 2: Für die Versetzung in die Gymnasiale Oberstufe gelten künftig einheitlich präzisierend und in Anlehnung an andere Verordnungen die Durchschnittswerte mit jeweils „Komma Null“; die Regelung, dass die Prognose einer erfolgreichen Mitarbeit in der E-Phase ausschlaggebendes Kriterium für die mögliche Unterschreitung der Kriterien ist, bleibt davon unberührt.

§ 18 Abs. 5: Hinweis: Bei § 18 handelt es sich um die Versetzung in die Gymnasiale Oberstufe im Zusammenhang mit § 17. Für die Versetzung von Jahrgangsstufe zu Jahrgangsstufe innerhalb der Sekundarstufe I bedarf es keiner gesonderten Versetzungsentscheidung. Bei

der Versetzungsentscheidung nach §18 ist neu, dass Schülerinnen und Schüler nicht volljährig sein müssen, um die Entscheidung umgehend mitgeteilt zu bekommen.

Inkrafttreten

§ 20: Die Verordnung ist mit Veröffentlichung der Änderungsverordnung am 5. Juni 2025 in Kraft getreten. Für das Inkrafttreten der geänderten Regelungen zu Prüfungen und Abschlüssen gilt § 20 mit folgenden Übergangsbestimmungen: „Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem 2. August 2024 in die Jahrgangsstufe 7 der Oberschule eingetreten sind, sind die §§ 13 bis 18 in der Fassung vom 1. August 2015 anzuwenden.“

Mit anderen Worten: Für Schülerinnen und Schüler, die zum 1. August 2024 in die Jahrgangsstufe 7 eingetreten, also zum 1. August 2025 in die Jahrgangsstufe 8 eingetreten sind, gelten die §§ 13 bis 18 in der bisherigen Fassung. Die neuen Regelungen dieses Abschnittes gelten für Schülerinnen und Schüler, die zum 1. August 2024 in Jahrgangsstufe 6, somit zum 1. August 2025 in Jahrgangsstufe 7 eingetreten sind.

Die §§ 13 bis 18 bilden den Abschnitt „Abschlüsse und Versetzung“ der Verordnung.

Die geänderte Verordnung ist am Tag nach der Verkündung der Änderungsverordnung am 5. Juni 2025 im Brem.GBl. S. 503 in Kraft getreten.

gez. Dr. Veit Sorge
Referent für die Oberschule und Berufliche Orientierung

Anlage:

Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule i.d.F. vom 06.06.2025